

Leistungsbeschreibung für den Schülerspezialverkehr im Landkreis Meißen

Auftragsbezeichnung

Der Landkreis Meißen beabsichtigt, die Beförderung von Schülern und Schülerinnen mit geeigneten Fahrzeugen von ihrem Wohnort zur Schule und zurück zu vergeben sowie entsprechende Beförderungsverträge abzuschließen.

Vertragsgegenstand ist die tägliche Beförderung von Schülern und Schülerinnen von der Wohnung oder einem Abholpunkt zu Förderschulen und anderen Schulen im Landkreis Meißen und zurück, jeweils zu Unterrichtsbeginn und -ende durch Schülerspezialverkehr (Pkw und Kleinbusse).

Beginn der Leistungen

Schuljahresbeginn des Schuljahres 2025/2026 am 11.08.2025.

Vertragslaufzeit

4 Jahre bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres 2028/2029 (20.07.2029).

Umfang der Leistungen

Die Beförderung erfolgt an gesetzlichen Schultagen entsprechend dem Stundenplan mit einer Hin- und Rückfahrt. In den Schulferien des Freistaates Sachsen und an unterrichtsfreien Tagen findet keine Schülerbeförderung statt.

Die in den Losen genannten Einzugsbereiche, Schulen, Schulstandorte, Unterrichtszeiten, Schülerzahlen und Fahrstrecken dienen als Orientierungswerte zur Angebotsabgabe. Eine Konkretisierung erfolgt durch schuljährliche Tourenpläne, die jeweils bis zwei Wochen vor Schuljahresbeginn festgelegt werden.

Der regelmäßige Zeitbedarf für die Hin- oder Rückfahrt einer Tour soll eine Stunde nicht wesentlich überschreiten.

Die Listen der Schulen, Schüler und Schülerinnen, Adressen sowie Ankunfts- und Abfahrzeiten werden vom Auftraggeber mit dem jeweiligen Tourenplan ausgefertigt.

Aufgrund laufender Änderungen (Schulwechsel, Wohnortwechsel, Krankheiten etc.) behält sich der Auftraggeber laufend Änderungen an der Streckenführung, den Beförderungszahlen und -zeiten vor.

Die Verknüpfung einzelner Touren, auch zu verschiedenen Schulen, ist möglich und durch den Bietenden zu akzeptieren. Auf Veränderungsanforderungen hat der Bietende in der Regel innerhalb von zwei Werktagen zu reagieren. Das Unternehmen muss werktags tagsüber telefonisch, per Funktelefon, E-Mail oder Fax erreichbar sein.

Weitere Leistungen

Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein- und Aussteigen der zu befördernden Personen verantwortlich und muss sicherstellen, dass die Fahrgäste korrekt angeschnallt sind.

Ein Teil der Fahrgäste ist im Rollstuhl sitzend im Fahrzeug zu befördern. Rollstühle und sonstige Hilfsmittel müssen transportbereit gemacht und ordnungsgemäß gesichert im Fahrzeug transportiert werden.

Werden mehr als fünf Schüler und Schülerinnen zu Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder zu Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung befördert, ist der Einsatz von einer Begleitperson notwendig. Diese Begleitpersonen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

Fahrzeuge

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge müssen für die geforderte Art der Beförderung geeignet und zugelassen sein. Die Bestimmungen der § 34a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 33 Abs. 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind einzuhalten.

Die Beförderung von Menschen mit Behinderungen darf ausschließlich durch Fahrzeuge erfolgen, die mit allen vorgeschriebenen sicherheits- und verkehrstechnischen Einrichtungen sowie Hilfsmitteln ausgestattet sind, die zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die im Einzelfall erforderlichen Sitzhilfen und Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit diese allgemeingebäuchlich sind. Personengebundene besondere Sitzhilfen sind vom Fahrgast zu stellen und soweit technisch möglich zu nutzen.

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz gibt bei der öffentlichen Auftragsvergabe verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, einschließlich Busse (Ausnahmen u.a. für Reisebusse) vor. Auch bei der Vergabe von Dienstleistungen, wie der Schülerbeförderung, findet es Anwendung. Der Bieter hat in Anlage 2 Fahrzeugübersicht anzugeben, ob emissionsarme bzw. -freie Fahrzeuge bei der Ausführung der Leistung zum Einsatz kommen. Auch nachgerüstete saubere Fahrzeuge zählen bei der Erfüllung der Mindestziele mit, wenn sie die genannten technischen Anforderungen erfüllen. Nach Zuschlagserteilung erfolgt eine genauere Datenabfrage von den einzelnen Auftragnehmern.

Fahrpersonal

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und für die Schülerbeförderung geeignetes Fahrpersonal einsetzen. Die Fahrzeugführenden müssen nachweislich über hinreichende Fahrpraxis, persönliche Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Menschen mit Behinderungen verfügen.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind zwingend notwendig. Ebenso werden detaillierte Ortskenntnisse des regionalen Bedienegebiets vorausgesetzt. Diese sind auf Verlangen zu belegen.

Das Fahrpersonal hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und ist somit über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Schulen, deren Mitarbeitenden und insbesondere der zu befördernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Fahrpersonal muss im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) sein. Das Fahrpersonal hat alle für sie einschlägigen Vorschriften, insbesondere der BOKraft, zu beachten. Eine regelmäßige Unterweisung zu den geltenden Vorschriften ist durch das Auftragsunternehmen durchzuführen und auf Verlangen nachzuweisen.

Das Fahrpersonal stellt den persönlichen Kontakt zu den zu befördernden Personen, ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Schule vor Beginn des Schuljahres bzw. der Beförderung her. Bei Touränderungen hat sich das Fahrpersonal vorab über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und wiederum Kontakt aufzunehmen.

Das Fahrpersonal sorgt gegebenenfalls gemeinsam mit einer Begleitperson dafür, dass die Schüler und Schülerinnen

- beim Ein- und Aussteigen unterstützt werden,
- sicher und ohne zu drängeln in das/aus dem Fahrzeug ein- bzw. aussteigen,
- angegurtet sind,
- während der Fahrt die Plätze behalten,
- nicht auf die Sitze klettern,
- den Fahrzeugführenden nicht behindern, belästigen oder ablenken.

Den Schülern und Schülerinnen ist bei Unwohlsein oder Übelkeit Hilfestellung zu geben. Erforderlichenfalls ist medizinische Hilfe anzufordern.

Das Fahrpersonal übt das Hausrecht im Fahrzeug aus.

Begleitpersonen

Begleitpersonen müssen, ebenso wie das Fahrpersonal, zuverlässig sein und Verständnis und Einfühlungsvermögen gegenüber Menschen mit Behinderungen besitzen.

Begleitpersonen sitzen im Fahrgastraum auf der mittleren Sitzreihe und sorgen dafür, dass die Schüler und Schülerinnen

- beim Ein- und Aussteigen unterstützt werden,
- sicher und ohne zu drängeln in das/aus dem Fahrzeug ein- bzw. aussteigen,
- angegurtet sind,
- während der Fahrt die Plätze behalten,
- nicht auf die Sitze klettern,
- den Fahrzeugführenden nicht behindern, belästigen oder ablenken.

Den Fahrgästen ist bei Unwohlsein oder Übelkeit Hilfestellung zu geben. Erforderlichenfalls ist medizinische Hilfe zu anfordern. Die Begleitpersonen müssen über Erste-Hilfe-Kenntnisse (Erste-Hilfe-Kenntnisse nach der Führerscheinverordnung) verfügen.

Die Begleitpersonen haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sind somit über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Schulen, deren Mitarbeitenden und insbesondere der zu befördernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derer über Vertragsverletzungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechenden Versicherungsschutz sicherzustellen und nachzuweisen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Angebot

Zur Angebotsabgabe ist das Preisblatt für das jeweilige Los zu nutzen. Dieses gilt auch beim Angebot von Teillosten oder Touren. Das Angebot hat, entsprechend den Anforderungen in den gebotenen Losen, folgende Angaben zu enthalten:

- a. **Benennung der Lose, Teillöse oder Touren**, auf die sich die Angebotsdaten beziehen.
- b. **Kostenangebot pro Besetzkilometer je Fahrzeug ohne Begleitperson** incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in EUR
- c. **Kostenangebot pro Besetzkilometer je Fahrzeug mit Begleitperson** incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in EUR (nur für Fahrzeuge mit mehr als fünf Sitzplätzen)
- d. **Kostenangebot pro Besetzkilometer je Fahrzeug ohne Begleitperson mit Beförderung im Rollstuhl sitzend** incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in EUR
- e. **Kostenangebot pro Besetzkilometer je Fahrzeug mit Begleitperson mit Beförderung im Rollstuhl sitzend** incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in EUR (nur für Fahrzeuge mit mehr als fünf Sitzplätzen)

Grundsätzlich sind Angaben nach Buchstabe a und b nötig. Lose ohne diese Angaben können nicht gewertet werden. Ist ein Einzellos nur für eine Beförderung von Schülern und Schülerinnen sitzend im Rollstuhl ausgeschrieben, können nur entsprechende Gebote gewertet werden.

Angebote für Teillöse oder einzelne Touren sind ausdrücklich zugelassen. Bietergemeinschaften sind ebenfalls zulässig.

Als Grundlage für die Kalkulation ist die in den Losen und Teillosen angegebene Kilometerangabe zu verwenden. Diese stellt auf die Länge einer durchschnittlichen Fahrt im Einzugsbereich des Loses ab. Weicht die tatsächliche besetzte Fahrtlänge mehr als jeweils 15 % nach oben oder unten ab, kann ein neuer Preis vereinbart werden. Leerfahrten werden nicht gesondert vergütet.

Hinweis zur Mehrwertsteuer

Bei der Beförderung als Schülerspezialverkehr handelt es sich um eine Spezialform des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es kommt deshalb grundsätzlich der für den ÖPNV gültige ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % zur Anwendung.

Weitere Angaben

1. Angabe der für die Beförderung geplanten einzusetzenden Fahrzeuge (Fahrzeugübersicht gemäß Anlage 2).
2. Nachweis der Unternehmereigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (Vorlage einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 i. V. m § 17 PBefG).

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit die Erlaubnisse zur Fahrgastbeförderung des eingesetzten Fahrpersonals vorzulegen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit Kontrollen vor Ort durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.

Wertung

Das günstigste vollständig angebotene Los erhält den Zuschlag, es sei denn, Angebote von Teillosen oder einzelnen Touren innerhalb von Losen sind wesentlich günstiger. In diesem Fall werden Teillose dem Gesamtlos vorgezogen, wenn der gebotene Preis mindestens 20 % günstiger als das günstigste Gebot für das Gesamtlos ist. Einzelne Touren erhalten den Zuschlag, wenn der gebotene Preis mindestens 30 % günstiger als das Gesamtlos oder, wenn nur Teillose geboten werden, mindestens 20 % günstiger als das günstigste Teillosgebot ist.

Der Bieter hat innerhalb eines Loses die Möglichkeit einen Kombinationsrabatt anzubieten. D. h. alle angegebenen Preise für die Teillose werden bei der Wertung und der Bezuschlagung des Gesamtloses um den angegebenen Rabatt reduziert.

Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Anbieter, der für das jeweilige Los, Teillos oder einzelne Touren das kostengünstigste Angebot in EUR/Besetztkilometer bietet, soweit sich aus dem oben beschriebenen Wertungsmodus nichts Anderes ergibt.

Rechtsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Durchführung der Leistungen geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Inbesondere sind dies:

- die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung - FrStllgV)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern
- DIN 75078 Teil 1 – Behindertentransportkraftwagen
- DIN 75078 Teil 2 – Rückhaltesysteme
- EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, CVD-Richtlinie, CVD)
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)